

Eröffnen Sie ein JuniorDepot für Ihr Kind und investieren Sie in die finanzielle Zukunft Ihrer Liebsten.



Ein JuniorDepot für Ihr Kind können Sie direkt bei Ihrer Sparkasse vor Ort eröffnen. Vereinbaren Sie hierzu am besten vorab einen Termin und bringen Sie die folgenden Unterlagen mit:

- **Legitimationsdokumente aller Erziehungsberechtigten**
Gültiger und aktueller Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. ergänzend elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) für nicht EWR-Staatsangehörige.
- Gegebenenfalls einen Nachweis der alleinigen gesetzlichen Vertretung.
- **(Kinder-)Reisepass mit Lichtbild bzw. Personalausweis des Kindes**
Vor dem 16. Geburtstag alternativ Geburtsurkunde, sofern kein Legitimationsdokument vorhanden.
- **Steueridentifikationsnummer (sog. Steuer-ID)** der Eltern und des Kindes.

Das JuniorDepot wird auf den Namen des Kindes eröffnet. Zur Eröffnung des JuniorDepots für Minderjährige ist die Zustimmung aller Erziehungsberechtigten erforderlich.



Bis zum 18. Geburtstag wird das JuniorDepot kostenfrei geführt.

Für die Verwaltung des Depots vereinbaren die Erziehungsberechtigten grundsätzlich, sich gegenseitig zu vertreten, sodass für Aufträge / Änderungen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ausreichend ist. Am besten, Sie lassen das JuniorDepot für Ihr Online-Banking freischalten. Damit können Sie bequem und flexibel die Vorteile des Online-Zugangs zum Depot Ihres Kindes nutzen – über das Online-Banking der Sparkasse und über die S-Invest App, die Wertpapier-App der Sparkassen-Finanzgruppe.

Selbstverständlich steht Ihnen Ihre Beraterin bzw. Ihr Berater der Sparkasse gerne zur Verfügung, um weitere Fragen und Anliegen zu klären.

- **Weitere Informationen zum Wertpapiersparen für Kinder finden Sie unter**
www.deka.de/privatkunden/aktuelles-themen/anlageideen/fruehstartrente



Tipp: Sparen Sie Ihrem Kind die Abgeltungsteuer.

Mit einem **Freistellungsauftrag** für das JuniorDepot können Sie Ihrem Kind den Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro sichern. Erst bei höheren Kapitaleinkünften wird dann die sogenannte Abgeltungsteuer erhoben. Den Freistellungsauftrag bekommen Sie bei Ihrer Sparkasse oder auf <https://www.deka.de/privatkunden/service-und-wissen/online-services/formulare-informationen>.

Übersteigen die Kapitaleinkünfte Ihres Kindes den Sparerpauschbetrag, besteht auch die Möglichkeit, eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** beim Finanzamt zu beantragen und diese dann bei Ihrer Sparkasse oder direkt bei der Deka einzureichen. Eine solche Bescheinigung wird beispielsweise ausgestellt, wenn das gesamte zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag (2025: 12.096 Euro*) voraussichtlich nicht übersteigt.

* Bitte beachten Sie, dass der Betrag sich ändern kann und daher entsprechend geprüft werden muss.

Aussagen gemäß aktueller Rechtslage, Stand: Juni 2025. **Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen der Kundinnen und Kunden ab und kann künftig auch rückwirkenden Änderungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderung oder geänderte Auslegung durch die Finanzverwaltung) unterliegen.**